

DSGVO und Laborbeauftragung

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte bestätigte in einem Schreiben vom Juli 2019 die Auffassung der Landes Zahnärztekammer, dass es keiner schriftlichen Einwilligung des Patienten für die Einschaltung eines Labors bedarf. Der Zahnarzt habe im Rahmen seiner Behandlung den Patienten über die Beauftragung des Labors zu informieren und dies in der Patientenakte zu vermerken. Der Datenschutzbeauftragte ist au-

ßerdem der Auffassung, dass es keines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages bedarf, da gemäß Art. 4 Nr. 8, Art. 28 DSGVO keine Auftragsverarbeitung vorliegt.

Das Dentallabor wird mit der Übergabe der Daten Verantwortlicher und muss deren datenschutzgerechte Verarbeitung gewährleisten. Die Unterlagen im Praxishandbuch wurden entsprechend angepasst.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie in der rechten Spalte dieser Internetseite unter „Zusatzinformationen“.